

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Achtermann GmbH

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei den, ihre Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§1

Der Vertrag kommt zwischen der Fa. Achtermann GmbH und dem Besteller zustande. Erfolgt die Bestellung für einen Dritten, so kommt der Vertrag nur dann zwischen der Fa.Achtermann GmbH und dem Dritten zustande, wenn der Dritte ausdrücklich zugestimmt hat oder den Rechnungsbetrag zahlt.

§2

Für die gemieteten Gegenstände ist - auch aus Sicherheitsgründen - nur der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässig.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen. Der Mieter ist verpflichtet, der Fa. Achtermann GmbH einen Zugriff Dritter auf den Mietgegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, sowie Beschädigungen oder das Abhandenkommen des Mietgegenstandes unverzüglich mitzuteilen

§3

Alle Mietgegenstände sind bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebsicherem Zustand. Der Mieter muss sich bei Übernahme des Mietgegenstandes von dem einwandfreien Zustand überzeugen und die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen. Der Vermieter ist bei der Prüfung auf Wunsch behilflich.

Stellt der Mieter bei dieser Prüfung Mängel - gleich welcher Art - fest, hat er diese unverzüglich schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Mietgegenstände in einwandfreiem Zustand übernommen hat, eine spätere Geltendmachung von Schäden ist damit ausgeschlossen. Sofern Mängel vorhanden sind, darf der Mieter den Mietgegenstand nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters in Gebrauch nehmen.

§4

Der Mieter haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit (auch leichteste), nicht bestimmungsgemässen Gebrauch oder andere von ihm vertretende Umstände (Gebrauch durch Unbefugte) auftreten. Er haftet auch für durch 3. Personen verursachte Schäden.

Der Mieter haftet für den Verlust des Mietgegenstandes, unabhängig davon, ob der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die der Mieter zu vertreten hat.

Bei Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes oder des Zubehörs werden die betreffenden Teile zum Listenpreis des Herstellers berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß. Abzüge aus dem Gesichtspunkt "neu für alt" werden nicht gemacht.

§5

Schadensersatzansprüche des Mieters jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleichgültig ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden und Personenschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten des Vermieters liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

Die Schadensersatzansprüche des Mieters werden begrenzt auf den Rechnungswert der gemieteten Gegenstände.

Dem Mieter obliegt die Verpflichtung, den Vermieter schriftlich so rechtzeitig auf etwa vorhandene Risiken höherer Schäden hinzuweisen, dass dieser in die Lage versetzt wird, weitgehende Vorsorge zu treffen, um Schadensersatzansprüche des Mieters auszuschließen oder zu mindern. Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt.

§6

Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit die Gegenstände in gleichem Zustand wie übernommen an den Vermieter zurückzugeben. Ist eine Abholung vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände abholfertig und aufladbereit zu halten.

Der Mietgegenstand muss am Abhol- oder Rückgabeort ordnungsgemäß gereinigt und vollgetankt zurückgegeben werden.

Wird der Mietgegenstand später als im Vertrag vereinbart zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten zu den geltenden Bedingungen.

Wird nach Abschluss des Mietvertrages der Mietgegenstand reserviert, von dem Besteller jedoch nicht abgeholt, so ist die Miete für die volle Zeit zu zahlen. Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so besteht der Mieterspruch für die volle Mietzeit fort.

Die tägliche Mietzeit beträgt 24 Stunden mit 8 Betriebsstunden. Für Bagger und Radlader beträgt die tägliche Mietdauer 8 Betriebsstunden, Mehrkosten für die 9. und 10. Betriebsstunde, ab der 11. Betriebsstunde beginnt eine neue Tagesmiete.

Für eine Verlängerung der Mietdauer muss bei dem Vermieter mindestens 4 Stunden vor Ablauf der Mietzeit nachgefragt werden. Stimmt der Vermieter ausnahmsweise einer mündlichen oder fernmündlichen Verlängerung der Mietzeit zu, so richtet sich der Preis nach den bisher getroffenen Absprachen.

§7

Die Auslieferung des Mietgegenstandes erfolgt grundsätzlich ab Lager des Vermieters. Der Transport des Mietgegenstandes vom Vermieter und zurück übernimmt der Mieter. Der Mieter trägt das Transportrisiko.

Bei besonderer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter kann der Mietgegenstand dem Mieter gestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt werden. Lieferung und Aufstellung, wie auch Demontage und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Mieters, auch wenn der Vermieter oder seine Bevollmächtigten den Transport durchführen. Die anfallenden Kosten werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat bei Anlieferung des Mietgegenstandes anwesend zu sein. Falls der Mieter nicht anwesend ist, wird der Mietgegenstand am vereinbarten Ort hinterlassen. In diesem Fall erkennt der Mieter die ordnungsgemässe und vollständige Lieferung an.

§8

Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiss beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist.

Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht betriebsicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses nicht befreit, wie auch beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn die Beschädigung oder der Verlust von ihm zu vertreten ist. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, wenn er die Beschädigung des Mietgegenstandes zu vertreten hat.

§9

Zwischen den Vertragsparteien wird eine Kautions, deren Höhe der Vermieter bestimmt, festgesetzt. Die Kautions wird dem Mieter unter Verrechnung etwaiger Ansprüche des Vermieters bei Rückgabe des Mietgegenstandes in ordnungsgemässen Zustand erstattet. Die Höhe der Forderung des Vermieters wird durch die Kautions nicht begrenzt.

§10

Der Rechnungsbetrag ist spätestens bis an dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und nur bei besonderer Vereinbarung. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn der Vermieter über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

Bei Zielüberschreitung vereinbaren die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe der banküblichen Debetzinsen.Ist der Mieter Unternehmer, hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Vermieter ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Mieters Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Mieter über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Vermieter berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Ist die Rechnung nicht bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin gezahlt (Zahlungseingang auf dem Konto des Vermieters) ist der Vermieter berechtigt, ohne weitere Mahnung die Forderung gerichtlich geltend zu machen.

§11

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter einen unsachgemässen Gebrauch von dem Mietgegenstand macht oder den Mietgegenstand Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters überlässt oder eine rückständige Miete trotz Aufforderung des Vermieters nicht unverzüglich in der geforderten Zahlungsform zahlt. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages, hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Wird der Mietgegenstand nicht unverzüglich, spätestens innerhalb 4 Stunden zurückgebracht, so hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

§12

Der Mieter darf gegenüber Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, im übrigen gilt für den Mieter ein vertraglich vereinbartes Aufrechnungsgebot.

§13

Der Mieter kann auf seine Kosten bei dem Vermieter eine Maschinen- und Kaskoversicherung gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden abschliessen. Im Schadensfall und bei Eintrittspflicht der Versicherung zahlt der Mieter die jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung.Die Selbstbeteiligung beträgt bei Maschinenschaden € 1.000,- und bei Diebstahl 25% vom Maschinenanschaffungswert.

§14

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, nebenan die Parteien in Ansehung der unwirksamen Bedingung getroffen haben würden.

Mündliche Nebenanreden (Ausnahme der Regelung in § 6 letzter Absatz) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§15

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Troisdorf. Gerichtsstand ist - soweit zulässig - das Amtsgericht Siegburg. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

Zusätzliche Bestimmungen für den Containerdienst

§1

Die anfallenden Kippgebühren sind in dem vereinbarten Container-Preis enthalten, sofern das Füllgut der vertraglichen Vereinbarung entspricht.

§2

Bei Streitigkeiten über die Zuordnung des Abfalls ist die Eingruppierung maßgeblich, die das Fachpersonal der Fa. Achtermann GmbH festsetzt.

§3

Es dürfen nur zugelassene Abfälle gemäß der Abfallbeschreibung der Fa. Achtermann GmbH eingefüllt werden.

Die Fa. Achtermann GmbH ist berechtigt, Sondermüll, der in dem Container vorhanden ist und der von ihr nicht entsorgt werden darf, auf Kosten des Mieters durch ein Fachunternehmen entsorgen zu lassen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Mieters bedarf. Die Fa. Achtermann GmbH ist berechtigt, für die zusätzlich anfallende Arbeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschale EUR 100,- in Rechnung zu stellen und behält sich ausdrücklich vor, darüber hinaus einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§4

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, daß bis zur Abholung des Containers durch die Fa. Achtermann GmbH kein unbefugter Dritter den Container befüllt.

Der Container darf die vereinbarte Füllmenge nicht überschreiten, andernfalls muss der Vertragspartner den Container bis zur vereinbarten Füllmenge selbst entladen. Wenn bei Abholung des Containers der Vertragspartner nicht zugegen ist, darf die Fa. Achtermann GmbH den Abtransport des überladenen Containers vornehmen und dem Vertragspartner die Gebühren nach der tatsächlich vorhandenen Füllmenge in Rechnung stellen.

Das zulässige Höchstgewicht des Containers darf nicht überschritten werden. Die Fa. Achtermann GmbH muss nicht beweisen, dass der Vertragspartner die Falschbefüllung zu vertreten hat.

§5

Die Liefertermine sind nur dann bindend, wenn sie durch die Fa. Achtermann GmbH schriftlich bestätigt werden. Ansonsten sind die Verzögerungen bis zu 4 Stunden möglich.

§6

Mit Eintreffen des Fahrzeuges an der Abladestelle unterliegt das Fahrpersonal den Anweisungen des Vertragspartners, bzw. dessen Bevollmächtigten, bzw. des Baustellenpersonals.

Die vorgenannten Personen bestimmen die Stelle, an der der Container abgesetzt wird. Der Vertragspartner hat vor dem Absetzen des Containers alle Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen, die erforderlich sind, um den Container abzustellen. Er hat ferner die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (Absperungen etc.) auf seine Kosten durchzuführen.

Für Beschädigungen haftet die Fa. Achtermann GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass der Container zum Abholzeitpunkt zugänglich ist und ohne Schwierigkeiten aufgeladen werden kann.

Für Fahrten der Fa. Achtermann GmbH, die dadurch anfallen, dass der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, zahlt der Auftraggeber eine Pauschale von EUR 40,-, für jede angefangene Stunde Wartezeit zahlt der Auftraggeber gleichfalls eine Pauschale von EUR 40,-.